



An die
RTR GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A - 1090 Wien
konsultationen@rtr.at

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum „Wholesaleangebot der Telekom Austria AG betreffend Mietleitungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zur öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum „Wholesaleangebot der Telekom Austria AG betreffend Mietleitungen“ folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ISPA hält fest, dass das vorliegende Wholesaleangebot der TA über weite Strecken nicht mit den Vorgaben des Bescheides M 12/03-54 vom 27.10.2004 der TKK und den Vorgaben des TKG 2003 übereinstimmt. Insbesondere entsprechen folgende Punkte nicht den in Bescheid und Gesetz festgeschriebenen Vorgaben:

1.) Preisstruktur

Da die Preise im Wholesaleangebot gleich hoch sind wie die Preise im Retailbereich, besteht keine Spanne zwischen Wholesale und Retail. Dies wirkt sich insbesondere dann aus, wenn der ISP keine Koppelung benötigt, da er sein eigenes Backbonenetz betreibt. Da sich Vorleistungs- und Endkundenpreis aber zumindest um die Marge für den ISP unterscheiden müssten, kann einer der beiden Preise nicht kostenorientiert sein, obwohl für beide Preise eine Verpflichtung zur Kostenorientierung für die TA besteht.

2.) Rabatte bei Wholesale ausgeschlossen, bei Retail vorgesehen.

Während im Retailbereich Rabatte üblich sind, sind solche im Wholesaleangebot ausdrücklich ausgeschlossen. Dies stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Wholesalekunden dar.

3.) € 25.000 Einmalentgelt ungerechtfertigt.

Das vorgesehene Einmalentgelt von € 25.000 pro Vertragspartner für die Inanspruchnahme der elektronischen Benutzeroberfläche ist unangemessen und daher zu streichen.

4.) Bindung der Mietleitung an Technologie (SDH).

Die Festlegung auf SDH als einzige Technologie für Mietleitungen widerspricht der im TKG 2003 vorgesehenen Technologieneutralität.

5.) Ungebündelte Dienste und Netzelemente

Gemäß Spruchpunkt 2.1.5 des Bescheides M 12/03 ist die TA verpflichtet, den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen ungebündelt zu ermöglichen. Dieser Verpflichtung kommt die TA im Standardangebot nicht nach.

6.) dark fiber

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Spruchpunkt 2.1.5 des Bescheides M 12/03 die TA nicht dazu verpflichtet, unbeschaltete Mietleitungen zur Verfügung zu stellen, wo sie zur Zeit gar nicht verfügbar sind, so lässt sich aus der Bescheidbegründung (S.38, 1. Absatz) klar entnehmen, dass sofern Infrastruktur vorhanden ist und es zu keiner Beeinträchtigung der Netzintegrität kommt, eine Verpflichtung der TA zur Bereitstellung unbeschalteter Leitungen im Sinne des Spruchpunktes 2.1.5 **nicht** unverhältnismäßig ist.



Überall dort, wo ISPs ATM-Anbindungen haben, liegen ungenutzte Glasfasern in der Erde: Man zahlte seinerzeit die Verlegung von 12 bzw. 24 Fasern, jedoch werden nur 2 für die ATM-Anbindung genutzt. Die TA ist gemäß Spruchpunkt 2.1.5 aus obengenannten Gründen verpflichtet, diese ungenutzten Kapazitäten, die ja sogar auf Kosten der ISPs verlegt worden sind, diesen als dark fiber zur Verfügung zu stellen, da die Leitungen ja vorhanden sind und keine Gefährdung der Netzintegrität zu befürchten ist.

Ungeachtet der Möglichkeit der ISPs, eine Einzelregelung im Wege eines „reasonable request“ im Sinne des Spruchpunkts 2.1 des Bescheides M 12/03 anordnen zu lassen, sollte die Bereitstellung von dark fiber aufgrund der Wichtigkeit dieser Frage für alle ISPs allgemein im Standardangebot geregelt werden.

7.) Die Kollokations-Regelung weicht von dem des Entbündlungsangebot ab.

Im Bereich der Entbündelung wurde von der Regulierungsbehörde eine praxismgerechte Kollokationsregelung angeordnet. Das vorliegende Wholesaleangebot enthält eine abweichende Regelung, wobei keine sachliche Rechtfertigung vorliegt, hier ein anderes als das etablierte Kollokationsregime anzuwenden.

8.) Sicherheitsleistung

Ebenso ist hinsichtlich der Sicherheitsleistung ohne sachliche Rechtfertigung eine vom Zusammenschaltungsregime abweichende Regelung vorgesehen. Es ist auch hier im Sinne des zu oben 7.) Gesagten die selbe Regelung wie in den Zusammenschaltungsverträgen vorzusehen.

9.) Netzübergabepunkte

Im Wholesaleangebot sind zu wenige Netzübergabepunkte definiert. Darüber hinaus besteht in der Praxis keinerlei Garantie, dass ein ISP an bis zu diesen Punkten tatsächlich mit seiner eigenen Infrastruktur bis zu diesen Punkten gelangen kann. Eine entsprechende Verpflichtung sollte vorgesehen werden.

10.) Endpunkt muss immer beim Endkunden sein?

Laut dem vorliegenden Angebot muss einer der Endpunkte der Mietleitung immer bei einem Endkunden liegen. Dies schränkt den Anwendungsbereich des Angebots in bescheidwidriger Weise ein.

11.) Keinerlei Fristen und Pönalregelungen

In vorliegendem Angebot fehlen für die Erbringung von Leistungen seitens der TA Fristen sowie Pönalregelungen, sodass die Durchsetzung der Pflichten der TA aus dem Bescheid bzw. dem Wholesaleangebot nicht gewährleistet ist.

Die ISPA regt aufgrund der oben genannten bescheidwidrigen Regelungen des Wholesaleangebotes Mietleitungen dessen amtswegige Überprüfung unter Berücksichtigung der oben angeführten Problembereiche durch die TKK an. Gerade im für ISPs fundamentalen Bereich der Mietleitungen ist jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden und sollten die Vorgaben des Bescheides eng ausgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär